

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Frauenwald

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 20. November 2003 und geändert am 14. Oktober 2004 auf der Grundlage des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 27. Mai 2004 (GVOBl Nr. 11 vom 27.5.2004) gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 und folgende und § 6 der Friedhofsordnung vom 20. November 2003

### § 1

#### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

### § 3

#### Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen wurden, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der

Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Bestattungsgebühren/Grabgebühren

1.	eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an	
a)	in einem Reihengrab	130,00 €
b)	in einem Wahlgrab/Erstbestattung	230,00 €
	je weitere	180,00 €
2.	eines Kindes unter 5 Jahren	
a)	in einem Reihengrab	80,00 €
b)	in einem Wahlgrab/Erstbestattung	180,00 €
	je weitere	130,00 €
3.	Beisetzung einer Urne	
a)	in einem Urnenreihengrab	80,00 €
b)	in einem Urnenwahlgrab/Erstbestattung	130,00 €
	je weitere	105,00 €
4.	Benutzung der Leichenkammer	
a)	Aufbewahrung einer Urne	15,00 €
b)	Einstellen eines Sarges	30,00 €
5.	Für Bestattung in grabmallosen Gräbern	400,00 €
		+ Kosten der Gedenksteinänderung

#### II. Grabmalgebühr

Für die Genehmigung zur Errichtung 5% des Wertes des Grabsteins

#### III. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 €

und wird fällig im Zusammenhang mit der Bestattungsgebühr sowie mit der Beräumung einer Grabstelle.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird nicht für grabmallose Grabstätten erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils im Juni eines Jahres fällig.

## V. Sonstige Gebühren

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Überlassung einer Friedhofsordnung                            | 4,00 € |
| 2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung                    | 1,00 € |
| 3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 5,00 € |

## § 7

### Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch alle Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der VG Rennsteig.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Frauenwald.
- (4) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Frauenwald, den 14. Oktober 2004

*Pfr. i. E. M. Schwarzkopf*

(GKR-Vorsitzender)

*E. Kall*  
(GKR-Mitglied)

*M. Wolf*  
(GKR-Mitglied)



*[Signature]*  
Gemeinde Frauenwald

Amm. Bürgermeister

01.02.2005

